



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel
lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 507 – 5300.001.0
Meine Nachricht vom: 28. Januar 2010

Thomas Gall
thomas.gall@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7109
Telefax: 0431 988-7239

30. Juli 2010

Gehölzschnitt

Mit Erlass vom 28. Januar 2010 hatte ich Sie unter anderem über die ab dem 1. März 2010 geltenden Regelungen des § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG informiert.

Neben anderen, war die Auslegung des Begriffs „**gärtnerisch genutzte Grundflächen**“ erläutert worden. Danach waren nur gartenbauwirtschaftlich genutzte Flächen von diesem Begriff erfasst. Hobbygärtner oder private Gärten sollten von der entsprechenden Privilegierung **nicht** erfasst werden. Grundlage dieser Auslegung war eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aus dem Januar 2010.

Im März wurde durch das BMU eine zweite Definition des oben genannten Begriffs herausgegeben, die der ersten inhaltlich widersprach. Danach sollen auch privat genutzte Gärten und Kleingartenanlagen unter die o.g. Definition fallen und so von der Privilegierung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG profitieren. Auf Nachfrage meines Hauses wurde durch das BMU mitgeteilt, dass die zunächst geäußerte Rechtsauffassung aus dem Januar 2010 durch die zweite ersetzt würde. Aus diesem Grund sind die in Rede stehenden Regelungen in Schleswig-Holstein ab sofort wie folgt auszulegen:

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden. Der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“, wie er in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwendet wird, ist nicht gleichzusetzen mit „gartenbauwirtschaftlich“ genutzten Grundflächen. Eine solche Auslegung wäre vom Wortlaut her nicht gedeckt. Die gesetzliche Regelung setzt aber eine gärtnerische Nutzung voraus, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf vergleichbar intensive gärtnerische Gestaltung zu ästhetischen Zwecken (Ziergarten) ausgerichtet ist. Eine gärtnerische Nutzung in diesem Sinne ist neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen auch für Hausgärten und Kleingartenanlagen anzunehmen; gleiches gilt für Streuobstwie-

sen.

Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Außenanlagen wie Sportplätze, Böschungen und Straßengräben, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt, sondern lediglich gärtnerisch gepflegt werden, fallen daher nicht unter den Begriff gärtnerische Nutzung; hier sind die Ausschlussfristen für entsprechende Arbeiten weiterhin zu beachten.

Aufgrund des o.g. teile ich Ihnen hiermit mit, dass zukünftig Bäume in Privatgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen ebenso wie Bäume innerhalb des Waldes und Kurzumtriebsplantagen nicht von den Ausschlussfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG betroffen sind. Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass

- dies nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich für Bäume gilt. Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze dürfen während der Ausschlussfristen nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.
- die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) von der Privilegierung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht berührt werden. Entsprechende Baumfällarbeiten dürfen keine dahingehenden Verbotstatbestände erfüllen bzw. auslösen.



Thomas Gall
Referent für Artenschutz